

Pressemitteilung

LANDRATSAMT BAUTZEN PRESSESTELLE

Bearbeiter: Gernot Schweitzer
 Dienstsitz: Bahnhofstraße 9
 02625 Bautzen
 Telefon: 03591 5251-80110
 Fax: 03591 5250-80110
 E-Mail: presse@lra-bautzen.de
 Datum: 19.12.2016

Erhöhung der Regelbedarfsstufen im SGB XII und SGB II ab 01.01.2017

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2016 die Erhöhung der Regelbedarfe zugestimmt.

Damit gelten mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ab dem 01.01.2017 folgende Regelsätze:

Alleinstehend / Alleinerziehend	409 Euro (+ 5 Euro)
Erwachsene nicht-erwerbsfähige / Behinderte (z.B. Wohngemeinschaften)	409 Euro (+ 5 Euro)
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	368 Euro (+ 4 Euro)
Erwachsene Behinderte in stationären Einrichtungen (bis Ende 2019)	327 Euro (+ 3 Euro)
nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	327 Euro (+ 3 Euro)
Jugendliche vom 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres	311 Euro (+ 5 Euro)
Kinder vom 7. bis Vollendung des 14. Lebensjahres	291 Euro (+ 21 Euro)
Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres	237 Euro (unverändert)

Als Empfänger von laufenden SGB II-Leistungen wird der erhöhte Regelsatz ab 01.01.2017 automatisch in der Bedarfsermittlung berücksichtigt. Der sich dadurch ergebende veränderte Auszahlungsbetrag wird Ihrem Konto bereits mit dem Zahllauf für den Monat Januar 2017 gutgeschrieben.

Bitte beachten Sie, dass Sie aufgrund der Regelsatzerhöhung keinen gesonderten Änderungsbescheid erhalten. Die neuen Regelbedarfe werden jedoch mit dem nächsten regulären Leistungsbescheid im Jahr 2017 ausgewiesen.

Eine separate Antragstellung zur Berücksichtigung der erhöhten Regelbedarfe ist nicht erforderlich.

Leistungsberechtigte ohne Konto erhalten die veränderte Monatsleistung zum nächsten Auszahlungstermin.